

Richtlinie zum Besuch der Tagesstrukturen sowie der Ferienangebote der Gemeinden Bettingen und Riehen

Vom 23. September 2024

Inhalt

1.	Gegenstand	2
2.	Begriffserklärung	2
3.	Informationen	2
4.	Schuleigene und schulexterne Tagesstrukturen	3
4.1	Betreuungszeiten	3
4.2	Kostenbeitrag	3
4.3	Mindestbelegung	3
4.4	Anmeldung	3
4.5	Aufnahme im Rahmen des Aufnahmeverfahrens	4
4.6	Aufnahme während des laufenden Schuljahres	4
4.7	Moduländerung und Austritt	4
4.8	Wiederanmeldung	5
4.9	Schulstandortwechsel während des Schuljahres innerhalb der Gemeindeschulen	5
4.10	Umzug innerhalb des Kantons	5
5.	Ferienangebote	5
5.1	Angebot und Angebotszeit	5
5.2	Kostenbeitrag	6
5.3	Anmeldung	6
5.4	Aufnahme	6
6.	Betreuung am unterrichtsfreien Tag an der Gesamtkonferenz der Kantonalen Schulkonferenz Basel-Stadt	6
6.1	Angebotszeit	7
6.2	Kostenbeitrag	7
6.3	Anmeldung und Aufnahme	7
7.	Weitere Bestimmungen	7
7.1	Beaufsichtigung der Kinder	7
7.2	Ausschluss aus der Tagesstruktur aufgrund des Verhaltens	7
7.3	Wegbegleitung	7
7.4	Daten der Schülerin/des Schülers und der Erziehungsberechtigten	8
7.5	Weitere Angaben zur Schülerin bzw. zum Schüler sowie Erziehungsberechtigten	8
7.6	Nichtbeanspruchung und Fernbleiben vom Tagesstruktur- oder Ferienangebot	8
8.	Korrespondenz zwischen Erziehungsberechtigten, Gemeinde bzw. privatem Anbieter	9
8.1	Rechnungs- und Korrespondenzadresse	9
9.	Berechnung des Elternbeitrags und Rechnungsstellung	9
9.1	Schuleigene Tagesstrukturen	9
9.2	Schulexterne Tagesstrukturen	10
10.	Elternbeitragsreduktion	10
11.	Ausschluss bei Zahlungssäumnis	10

12. Härtefallgesuch	11
13. Steuerbescheinigung	11
Anhang: Kriterien zur Aufnahme in den schuleigenen Tagesstrukturen und Ferienangebote	12

Die Abteilungsleitung Bildung und Familie erlässt, gestützt auf die §§ 77b, 77c und 77j des Schulgesetzes vom 4. April 1929 (SG 410.100) auf § 1a des Reglements für die Schulen der Gemeinden Bettingen und Riehen vom 16. Juni 2009 (RiE 411.610) sowie § 13 der Verordnung über die Tagesstrukturen und Ferienangebote (TFV) vom 18. Juni 2024 (SG 412.600), folgende Richtlinie:

1. Gegenstand

Die Richtlinie regelt die Modalitäten für die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an den Tagesstrukturen des Kindergartens und der Primarschulen sowie an den Ferienangeboten.

2. Begriffserklärung

Während der Schulwochen gibt es folgende Angebote für Schülerinnen und Schüler der Gemeindeschulen:

Schuleigene Tagesstrukturen: Sie umfassen alle Betreuungsangebote der Schulen während der Schulwochen. Sie werden von den Schulen selbst durchgeführt.

Schulexterne Tagesstrukturen: Sie umfassen alle Betreuungsangebote, die während der Schulwochen und in Ergänzung zu den schuleigenen Angeboten von privaten Anbietern auf der Basis einer Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde durchgeführt werden.

Während der Schulferien gibt es folgende Angebote:

Ferienangebote für Kinder der Primarstufe

3. Informationen

Die Erziehungsberechtigten erhalten Informationen zu den Tagesstrukturen auf www.tagesstrukturen.bs.ch und www.riehen.ch/bildung/tagesbetreuung-von-kindern und www.mit-tagstisch-riehen.ch. Unter www.landauer.ch finden sich Informationen zu den Tagesferien. Des Weiteren geben die Leitungen der Tagesstrukturen Auskünfte zu den Tagesstrukturen.

4. Schuleigene und schulexterne Tagesstrukturen

4.1 Betreuungszeiten

Die schuleigenen Tagesstrukturen sind während der Schulwochen mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage bzw. schulfreien Tage an allen Wochentagen (Montag bis Freitag) geöffnet. Es gelten folgende Betreuungszeiten bzw. Module:

Module	Betreuungszeiten
Frühbetreuung	07.00 – 08.00
Mittagsmodul	12.00 bzw. 12.15 – 14.00
Nachmittagsmodul I	14.00 – 15.45
Nachmittagsmodul II lang	15.45 – 18.00
Nachmittagsmodul II kurz	16.30 – 18.00

In den Nachmittagsmodulen findet in der Regel eine Hausaufgabenunterstützung statt.

4.2 Kostenbeitrag

Die Tagesstrukturen sind kostenpflichtig. Weitere Informationen zu den Kosten finden sich auf der Homepage der Gemeinde Riehen unter Bildung.

4.3 Mindestbelegung

An den schuleigenen Tagesstrukturen müssen mindestens vier Module gebucht und effektiv genutzt werden. Es dürfen nicht nur Mittagsmodule gebucht werden. Die Frühbetreuung zählt nicht zur Anzahl der Mindestmodule.

Die Mindestmodulzahl gilt nicht für Schülerinnen und Schüler mit Verstärkten Massnahmen, wenn sie am Nachmittag Unterricht haben und der Weg mit dem Schulbus nach Hause zu weit ist bzw. wenn ein Tagesstrukturbesuch von mindestens vier Modulen aus pädagogischen Gründen nicht sinnvoll ist.

Bei den schulexternen Tagesstrukturen besteht keine Pflicht zu einer Mindestbelegung.

4.4 Anmeldung

Die Erziehungsberechtigten beantragen für schuleigene Tagesstrukturen die Zugangsdaten zum online Tagesstruktur-Portal mittels Antragsformulars auf der Homepage der Gemeinde Riehen unter Bildung.

Die im Antragsformular erhobenen Personendaten werden zum Zweck der Abwicklung der Anmeldung, der Zuteilung der Tagesstrukturplätze, der Durchführung des Tagesstrukturangebots und der Abwicklung der Elternbeiträge gemäss § 7 TFV bearbeitet (siehe auch Ziff. 7.4).

Die Anmeldung von schulexternen Tagesstrukturen erfolgt direkt beim privaten Anbieter.

4.5 Aufnahme im Rahmen des Aufnahmeverfahrens

Bei den schuleigenen Tagesstrukturen teilt die Abteilung Bildung und Familie aufgrund der Schulstandortzuteilung sowie unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit von Plätzen die angemeldete Schülerin bzw. den angemeldeten Schüler in eine schuleigene Tagesstruktur ein.

Für eine Aufnahme werden gestützt auf § 7 TFV die folgenden Kriterien berücksichtigt:

1. Rechtzeitige Anmeldung
2. Verfügbare Plätze unter Berücksichtigung der Kriterien gemäss Anhang.

Die Erziehungsberechtigten können nach den Frühlingsferien den Status der Module im online Tagesstruktur-Portal einsehen.

Zukünftige 1. KG-Kinder und 1. PS-Kinder erhalten die Bekanntgabe des Schulnachmittages Ende Mai. Diesbezügliche Modulverschiebungen sind nach Bekanntgabe der Stundenpläne bis zum 20. Juni möglich. Dabei muss die Mindestmodulanzahl eingehalten werden. Verspätete Änderungswünsche können erst auf den 1. Oktober berücksichtigt werden.

Bei den schulexternen Tagesstrukturen nimmt der private Anbieter die angemeldete Schülerin bzw. den angemeldeten Schüler unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit von Plätzen auf.

4.6 Aufnahme während des laufenden Schuljahres

Bei einer Neuaufnahme in eine schuleigene Tagesstruktur während des Schuljahres weist die Abteilung Bildung und Familie das Kind aufgrund der Schulstandortzuteilung und unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit von Plätzen sowie der im Anhang aufgeführten Kriterien einer Tagesstruktur zu.

Sollte kein Platz vorhanden sein, wird das Kind automatisch auf die Warteliste gesetzt.

Bei den schulexternen Tagesstrukturen nimmt der private Anbieter die angemeldete Schülerin bzw. den angemeldeten Schüler unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit von Plätzen auf.

4.7 Moduländerung und Austritt

Unter Einhaltung der festgelegten Termine können Erziehungsberechtigte während des Schuljahres die Module ändern oder den Platz in der schuleigenen Tagesstruktur kündigen:

Moduländerung über das Tagesstruktur-Portal bis am	Kündigungs-/Änderungstermine per
31. Mai*	Neues Schuljahr
31. August	1. Oktober
30. November	1. Januar
28./29. Februar	1. April

* Spätere Moduländerungen sind nur aufgrund folgender Gründe möglich: Freiwilliger Schulsport, Angebote des Schulstandorts (z.B. Chor), Unterricht in Heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) und von den Gemeinden unterstützter Musikunterricht.

Eine Kündigung bzw. ein Antrag auf eine Moduländerung muss bei den schuleigenen Tagesstrukturen im online Tagesstruktur-Portal erfolgen.

Wenn es die betrieblichen Umstände erlauben, kann die Leitung der Tagesstruktur bei gewünschten Änderungen der Modulbelegung zugunsten der Erziehungsberechtigten von den obigen Fristen abweichen. Änderungen müssen jedoch zwingend auf Ende eines Kalendermonats erfolgen.

Die Teilnahme endet in jedem Fall automatisch mit dem Ende des Schuljahres.

4.8 Wiederanmeldung

Für die Wiederanmeldung für das kommende Schuljahr ist der 31. Januar einzuhalten, ansonsten wird davon ausgegangen, dass das Kind per Ende Schuljahr aus der schuleigenen Tagesstruktur austritt.

Die Erziehungsberechtigten berücksichtigen dabei den Stundenplan für das kommende Schuljahr. Sie erhalten die entsprechende Information von der Schulleitung ihres Kindes im Dezember des laufenden Schuljahres.

4.9 Schulstandortwechsel während des Schuljahres innerhalb der Gemeindeschulen

Bei einem Schulwechsel innerhalb der Gemeindeschulen erhält die Schülerin bzw. der Schüler am neuen Schulstandort wiederum einen Platz in der schuleigenen Tagesstruktur.

4.10 Umzug innerhalb des Kantons

Wenn Kinder von einer schuleigenen Tagesstruktur der Gemeindeschulen nach Basel ziehen, ist ihnen ein gleichwertiges Angebot garantiert. Das kann auch ein schulexterner Tagesstrukturplatz sein. Im Gegenzug erhält ein Kind aus einer schuleigenen oder schulexternen Tagesstruktur mit Nachmittagsbetreuung aus Basel einen Platz in einer schuleigenen Tagesstruktur in den Gemeindeschulen.

5. Ferienangebote

5.1 Angebot und Angebotszeit

Ferienangebote in Bettingen und Riehen werden während zwölf Schulferienwochen von der Abteilung Bildung und Familie mit der Abteilung Kultur, Freizeit und Sport angeboten. Zusätzliche Wochen sind nach Bedarf möglich.

Die Ferienangebote sind für Kinder der Primarstufe. Kindern mit Wohnsitz in Bettingen oder Riehen stehen auch die Angebote des Kantons offen, ausgenommen ist die Ferienbetreuung an den Schulen der Stadt Basel.

5.2 Kostenbeitrag

Die Ferienangebote sind kostenpflichtig. Informationen zu den Kosten finden sich unter www.landauer.ch. Kinder aus Basel bezahlen den Normalbeitrag, wenn keine ganzen Wochen gebucht werden. Ausserkantonale Kinder bezahlen den Normalbeitrag. Bei den Ferienangeboten legt der Anbieter die Zahlungsfrist fest.

Weitere Informationen zu den Ferienangeboten in Basel finden sich unter: www.tagessferien.bs.ch → Kosten.

5.3 Anmeldung

Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind direkt beim jeweiligen Anbieter von Ferienangeboten an. Die Anmeldung ist verbindlich.

Es können Kindergartenkinder und Schülerinnen und Schüler der 1.-6. Primarklasse angemeldet werden. Die Kindergartenkinder müssen bereits den Kindergarten besuchen. Die im Antragsformular erhobenen Personendaten werden zum Zweck der Abwicklung der Anmeldung, der Durchführung der Ferienangebote und der Abwicklung der Elternbeiträge gemäss § 7 TFV bearbeitet (siehe auch Ziff. 7.4).

5.4 Aufnahme

Für eine Aufnahme werden gestützt auf § 7 TFV die folgenden Kriterien berücksichtigt:

1. Rechtzeitige Anmeldung
2. Verfügbare Plätze unter Berücksichtigung der Kriterien gemäss Anhang.
3. Ferienangebote dürfen pro Schuljahr während max. 8 Wochen pro Kind in Anspruch genommen werden.

Die Erziehungsberechtigten erhalten eine definitive Zusage oder Absage.

Bei Abmeldungen kann bis zu 50% der Kosten in Rechnung gestellt werden.

Im Krankheitsfall wird mit einem Arztzeugnis die Rechnung storniert und es kann eine Bearbeitungsgebühr erhoben werden.

Spätestens eine Woche vor Beginn des Ferienangebots erhalten die Erziehungsberechtigten detaillierte Informationen zum Ferienangebot.

6. Betreuung am unterrichtsfreien Tag an der Gesamtkonferenz der Kantonalen Schulkonferenz Basel-Stadt

Als unterrichtsfreier Tag gilt der Tag der Gesamtkonferenz der Kantonalen Schulkonferenz Basel-Stadt.

6.1 Angebotszeit

Das Betreuungsangebot dauert von 8.00 bis 18 Uhr (Abholen ab 16.30 Uhr möglich).

6.2 Kostenbeitrag

Der Unkostenbeitrag beträgt CHF 10.00 pro Kind. Die Betreuung für Kinder, die an diesem Wochentag die Tagesstruktur besuchen, ist kostenlos.

6.3 Anmeldung und Aufnahme

Die Erziehungsberechtigten erhalten von der Lehrperson ihres Kindes ein Anmeldeformular. Die Erziehungsberechtigten erhalten eine Aufnahmebestätigung vom Schulstandort.

7. Weitere Bestimmungen

7.1 Beaufsichtigung der Kinder

Während des Besuchs der Tagesstrukturen liegt die Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler bei den Mitarbeitenden der Tagesstrukturen. Abwesenheiten eines Kindes sind durch die Erziehungsberechtigten zu melden. Die Leitung der Tagesstruktur legt die entsprechende Ansprechstelle und den Prozess fest.

7.2 Ausschluss aus der Tagesstruktur aufgrund des Verhaltens

Schülerinnen und Schüler, deren Verhalten das Wohl anderer Schülerinnen und Schüler, der Tagesstrukturmitarbeitenden oder die ordnungsgemässe Durchführung der Tagesstrukturen schwerwiegend und trotz vorausgegangenem Gespräch mit den Erziehungsberechtigten wiederholt gefährden, können gemäss § 14 TFV ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluss entscheidet bei den schuleigenen Tagesstrukturen die Abteilungsleitung Bildung und Familie in Absprache mit der Schul- und Tagesstrukturleitung in Form einer Verfügung.

Bei den schulexternen Tagesstrukturen entscheidet die Abteilungsleitung Bildung und Familie in Absprache mit der Leitung der schulexternen Tagesstruktur über den Ausschluss. Sie erlässt eine Verfügung.

Gegen die Ausschlussverfügung kann gemäss § 15 TFV in Verbindung mit § 31 der Ordnung für die Schulen der Gemeinden Bettingen und Riehen vom 25. März 2009 Rekurs bei der Schulrekurskommission der Gemeinden Bettingen und Riehen, Wettsteinstrasse 1, 4125 Riehen erhoben werden. Die Rekursfrist beträgt 10 Tage ab dem Empfang der Verfügung.

7.3 Wegbegleitung

Die Verantwortung für den Weg zwischen Wohnort und Schul- oder Tagesstrukturstandort liegt bei den Erziehungsberechtigten.

Die Schulleitung trifft in Absprache mit der Tagesstrukturleitung bzw. der Leitung der schulexternen Tagesstruktur geeignete Massnahmen, wenn Kindergartenkinder sowie Kinder der 1. Primarklasse den Weg zwischen der Primarschule oder dem Kindergarten und der Tagesstruktur nicht selbstständig zurücklegen können.

Eine Wegbegleitung wird in der Regel so lange angeboten, bis die betroffenen Kinder den Weg selbstständig zurücklegen können. Im Zweifelsfall sucht die Schulleitung mit den Beteiligten (Erziehungsberechtigte und Leitung der Tagesstruktur) nach einer Lösung.

Bei den Ferienangeboten liegt die Verantwortung für den Weg zum Standort des Ferienangebots bei den Erziehungsberechtigten.

7.4 Daten der Schülerin/des Schülers und der Erziehungsberechtigten

Die durch die Erziehungsberechtigten gemachten Angaben auf der Anmeldung dürfen von der Administration Tagesstrukturen, von der zuständigen Schul- oder Tagesstrukturleitung, den Mitarbeitenden der zuständigen Tagesstruktur und des Anbieters des Ferienangebots für die Abwicklung der Angebote und die Beitragsberechnungen bearbeitet werden.

7.5 Weitere Angaben zur Schülerin bzw. zum Schüler sowie Erziehungsberechtigten

Als weitere Angaben gelten Telefonnummern und E-Mail-Adressen der Erziehungsberechtigten sowie zusätzliche Informationen zur Betreuung der Schülerin bzw. des Schülers (bspw. Verpflegung, Krankheiten, Abholen von Kindern durch Erziehungsberechtigte).

Informationen, welche bei Unkenntnis zu einer akuten Gefährdung von Leib und Leben führen könnten (bspw. bei Lebensmittelunverträglichkeiten, Diabetes), müssen im online Tagesstruktur-Portal angegeben werden und sind der Tagesstrukturleitung bzw. der Leitung des Ferienangebots vor dem ersten Besuch mitzuteilen.

7.6 Nichtbeanspruchung und Fernbleiben vom Tagesstruktur- oder Ferienangebot

Der Kostenbeitrag gemäss Aufnahmebestätigung ist grundsätzlich auch bei Nichtbeanspruchung der Tagesstruktur geschuldet.

Bei schulbedingten Abwesenheiten (z.B. Klassenlager, Projektwoche) erfolgt keine Reduktion des Kostenbeitrags.

Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler dem Schulunterricht aus Krankheitsgründen oder wegen Unfall fern, so darf sie bzw. er während dieser Zeit auch nicht die Tagesstrukturen in Anspruch nehmen. Der Kostenbeitrag bleibt dennoch geschuldet.

Bei einer Abwesenheit z.B. aufgrund von Krankheit oder externem Schulbesuch von mehr als 30 Kalendertagen erfolgt eine Reduktion des Kostenbeitrags. Die Erziehungsberechtigten beantragen diese bei der Abteilung Bildung und Familie bzw. beim privaten Anbieter von schulexternen Tagesstrukturen.

Nimmt die Schülerin bzw. der Schüler nicht oder nur teilweise am Ferienangebot teil, so wird kein Geld zurückerstattet. Ausnahmen sind: vorgängiger Wegzug aus Bettingen oder Riehen (nur mit Bestätigung der zuständigen Einwohnerdienste) oder Krankheit/Unfall (nur mit Arztzeugnis).

Für den Besuch eines Ferienangebots in der Stadt Basel gelten die Regelungen des jeweiligen Anbieters.

8. Korrespondenz zwischen Erziehungsberechtigten, Gemeinde bzw. privatem Anbieter

8.1 Rechnungs- und Korrespondenzadresse

Bei den schuleigenen Tagesstrukturen gilt die antragsstellende erziehungsberechtigte Person als Schuldnerin bzw. Schuldner für die Elternbeiträge. Diese Person erhält von den Gemeindeschulen, Wettsteinstrasse 1, 4125 Riehen bzw. vom privaten Anbieter die fälligen Rechnungen sowie die damit verbundene Korrespondenz. Falls eine andere Person die Rechnung übernimmt, ist eine schriftliche Bestätigung derselben beizulegen.

Bei rechtlich oder tatsächlich getrenntlebenden Erziehungsberechtigten ist die Anmeldung grundsätzlich durch diejenige Person vorzunehmen, bei welcher das in Bettingen oder Riehen wohnhafte Kind gemäss kommunalem Einwohnerregister niedergelassen ist. Dies gilt auch, wenn die Eltern ein gemeinsames Sorgerecht haben.

Anpassungen der Rechnungs- und Korrespondenzadresse sind umgehend den Gemeindeschulen, Wettsteinstrasse 1, 4125 Riehen bzw. dem privaten Anbieter zu melden.

Bei den Ferienangeboten erfolgt die Rechnungsstellung über die Gemeinde Riehen.

9. Berechnung des Elternbeitrags und Rechnungsstellung

9.1 Schuleigene Tagesstrukturen

Die Kostenbeiträge werden aufgrund der bestätigten Module elf Mal (August bis Juni) jeweils Ende Monat abgerechnet.

Damit sich der Betrag aufgrund der Schulferien nicht monatlich ändert, wird folgende Berechnungsformel angewendet:

$$\text{Wochenbetrag} \times 38 \text{ Schulwochen} / 11 \text{ Monate.}$$

Der Wochenbetrag setzt sich aus den bestätigten Modulen in der entsprechenden Elternbeitragsstufe zusammen.

Bei nicht erfolgter Zahlung der Rechnung erfolgt nach 30 Tagen die 1. Mahnung. Nach weiteren 30 Tagen erfolgt die 2. Mahnung mit Betreibungsandrohung und nach weiteren 30 Tagen erfolgt die Betreibung.

Bei einem finanziellen Engpass besteht bei den schuleigenen Tagesstrukturen die Möglichkeit mit den Gemeindeschulen über einen begrenzten Zeitraum individuelle Zahlungsbedingungen zu vereinbaren.

9.2 Schulexterne Tagesstrukturen

Der private Anbieter legt fest, wie die Kostenbeiträge in Rechnung gestellt werden. Darüber hinaus gelten die unter Ziff. 9.1 festgehaltenen Bedingungen.

10. Elternbeitragsreduktion

Bei der Anmeldung für die schuleigene und schulexterne Tagesstruktur sowie für Ferienangebote geben die Erziehungsberechtigten zum Zweck einer Elternbeitragsreduktion im online Tagesstruktur-Portal an, ob sie eine Krankenkassenprämienvergünstigung, Sozialhilfe oder IV mit Ergänzungsleistungen beziehen.

Änderungen der Krankenkassenprämienvergünstigung, Sozialhilfe oder IV mit Ergänzungsleistungen müssen innert Monatsfrist schriftlich bei der Abteilung Bildung und Familie bzw. beim privaten Anbieter eingereicht werden. Sie können nicht rückwirkend gewährt werden.

Basierend auf der jeweiligen Verfügung wird die entsprechende Vergünstigung berechnet.

11. Ausschluss bei Zahlungssäumnis

Bei den schuleigenen Tagesstrukturen informiert die Abteilung Bildung und Familie die Schul- und Tagesstrukturleitung über den Umstand, dass Erziehungsberechtigte den Elternbetrag trotz mehrfacher Mahnung nicht bezahlt haben. Die Schul- und Tagesstrukturleitung suchen in diesem Fall das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten.

Wird der Kostenbeitrag dennoch nicht beglichen, so wird die Schülerin bzw. der Schüler aus den schuleigenen Tagesstrukturen gemäss § 14 TFV ausgeschlossen und die Betreuung eingeleitet. Ein Ausschluss erfolgt durch die Abteilungsleitung Bildung und Familie in Form einer Verfügung.

Bei den schulexternen Tagesstrukturen entscheidet die Abteilungsleitung Bildung und Familie in Absprache mit der Leitung der schulexternen Tagesstruktur über den Ausschluss. Sie erlässt eine Verfügung.

Gegen die Ausschlussverfügung kann gemäss § 15 TFV in Verbindung mit § 31 der Ordnung für die Schulen der Gemeinden Bettingen und Riehen vom 25. März 2009 Rekurs bei der Schulrekurskommission der Gemeinden Bettingen und Riehen, Wettsteinstrasse 1, 4125 Riehen erhoben werden. Die Rekursfrist beträgt 10 Tage ab dem Empfang der Verfügung.

Eine erneute Anmeldung ist erst nach Bezahlung der geschuldeten Kostenbeiträge möglich.

12. Härtefallgesuch

Gemäss § 12 TFV kann bei einer nachweislich belegten wirtschaftlichen Notlage ein Gesuch um Reduktion bzw. Erlass des Kostenbeitrags eingereicht werden. Die Voraussetzungen und das Verfahren sind in den Richtlinien für die Härtefallregelung in den Tagesstrukturen vom 12. August 2024 geregelt.

13. Steuerbescheinigung

Ende März können die Erziehungsberechtigten eine Bescheinigung, über die im vergangenen Kalenderjahr bezahlten Kostenbeiträge für die Betreuung ihrer Kinder im online Tagesstruktur-Portal herunterladen.

Diese Richtlinie ersetzt die Richtlinie vom 1. Januar 2024 und tritt rückwirkend per 12. August 2024 in Kraft.

Riehen, 23. September 2024



Pascal Kreuer
Abteilungsleiter Bildung und Familie

Anhang: Kriterien zur Aufnahme in den schuleigenen Tagesstrukturen und Ferienangeboten

Übersteigt die Anzahl Anmeldungen die vorhandene Platzzahl, kommt folgende Prioritätenliste zum Einsatz (Die Nummer 1 hat die höchste Priorität.)

1	Gefährdete Kinder mit einer Massnahme oder Empfehlung des Kinder- und Jugenddienstes.
2	Kinder von Eltern, welche eine starke physische oder psychische Belastung haben mit Empfehlung einer Fachstelle.
3	Kinder mit ausserordentlichem Unterstützungsbedarf auf Grund der Empfehlung der Schulleitung.
4	Geschwister von Kindern, die bereits die Tagesstrukturen besuchen, sofern die Voraussetzungen gemäss Nr. 1-3 oder 5-8 erfüllt sind.
5	Kinder benötigen einen Platz, weil die Eltern erwerbstätig sind oder eine anerkannte Ausbildung absolvieren.
6	Kinder von Eltern, die auf Arbeitssuche sind (Anspruch im zeitlichen Umfang der Empfehlung des RAV oder der Sozialhilfe).
7	Kinder benötigen einen Platz, weil die Eltern Aufgaben im sozialen oder öffentlichen Bereich erfüllen.
8	Kinder von Eltern, die auf Arbeitssuche sind (Anspruch im zeitlichen Umfang der anvisierten Arbeitszeit).
9	Geschwister von Kindern, die bereits die Tagesstrukturen besuchen und keine der Voraussetzungen gemäss Nr. 1-3 oder 5-8 erfüllen.
10	Wenn Kinder aus anderen Gründen auf Wunsch der Eltern die Tagesstrukturen besuchen sollen, werden diejenigen mit der höchsten Anzahl gewünschter Module berücksichtigt oder die gewünschten Module stimmen mit den freien Modulen der Tagesstruktur überein.